

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 425/2015			
Richtlinie der Stadt Bersenbrück für die Aufnahme und zur Umschuldung von Krediten				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	03.06.2015	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	02.07.2015	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der „Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ wird in der vorliegenden Form beschlossen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 13.03.2007 trat, entsprechend § 92 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), die erforderliche Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten zum 13.03.2007 in Kraft. Die NGO wurde mit Wirkung vom 01.11.2011 (Nds. GVBl. S 576) durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ersetzt. Demnach ist die o.g. Richtlinie nunmehr entsprechend den Vorschriften des § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zu erlassen. Zweck der Kreditrichtlinie ist die flexible Handhabung der durch den Rat der Stadt bereitgestellten und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Osnabrück genehmigten Kreditermächtigung der jeweils rechtsgültigen Haushaltssatzung.

Den Empfehlungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes folgend wurde die veraltete Richtlinie überarbeitet und mit den neuen gesetzlichen Vorschriften versehen.

Darüber hinaus wurde die Richtlinie von 2007 in folgenden Teilen verändert:

- § 2 – Bei der Legaldefinition wurde die textliche Anmerkung der Rechtsgrundlage gestrichen (~~§ 59 Nr. 32 GemHKVO~~). Bei einer evtl. Änderung der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung ist somit eine Anpassung der Richtlinie nicht zwangsläufig erforderlich.
- § 3 Abs. 2 letzter Satz erhält den Zusatz „,d.h. im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung“
- § 3 Abs. 4 wird ergänzt durch den letzten Satz „Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung“.
- § 4 Abs. 1 wird ergänzt durch den letzten Satz „Der Ausschluss des Kündigungsrechtes oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Stadt ein wirtschaftlicher Erfolg ergibt.“
- § 9 – Die rechtlichen Anforderungen für die Umschuldung von Krediten werden näher erläutert (s. Abs. 1 bis 4); daneben ist der Stadtrat nunmehr auch über die Konditionen der Umschuldung in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten und nicht erst mit dem Jahresabschluss.
- § 11 – Klausel des sofortigen Inkrafttretens

Die aktualisierte Richtlinie ist der Anlage zu entnehmen; die Änderungen bzw. Ergänzungen wurden dabei kursiv hervorgehoben.

gez. Dr. Baier
(Stadtdirektor)

gez. Moormann
(Fachdienstleiterin FD II)

